

**Geschäftsordnung**  
**für den Beirat**  
**zur Gesamtanlagenschutzsatzung**

Gemäß § 6 der Satzung zum Schutz des Bereiches "Alt Heidelberg" als Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG (Gesamtanlagenschutzsatzung) vom 26.06.2003, in Kraft seit 15. Januar 2004, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung vom 06.03.2008 folgende Geschäftsordnung für den Beirat beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben**

- (1) Der Beirat gibt zu Vorhaben im Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung zu baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, fachbezogene Stellungnahmen ab. Dies gilt bei:
  - a) einzelnen Vorhaben
    - soweit es sich um Baumaßnahmen größeren Umfangs oder von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung handelt;
    - soweit es sich um Vorhaben handelt, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Bauausschuss oder den Gemeinderat bedürfen;
  - b) generellen Regelungen mit Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild, so insbesondere zu
    - Bebauungsplänen;
    - Planfeststellungsverfahren;
    - Satzungen;
    - Straßenplanungen;
    - Grundsatzbeschlüssen;
    - Richtlinien über einheitliche Gestaltungsvorgaben.
- (2) Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Berufung der 6 Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates im Wege der Offenlegung nach Vorbehandlung im Bauausschuss. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.

- (3) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:
- 1 Vertreterin/Vertreter des Bauhandwerks,  
auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft Heidelberg;
  - 1 Vertreterin/Vertreter des Kunsthistorischen Instituts der Universität Heidelberg,  
auf Vorschlag der Universität Heidelberg;
  - **1 Vertreterin/Vertreter der Bürgerschaft,  
auf gemeinsamen oder alternierenden Vorschlag – in der nachstehenden Reihenfolge – des Vereins Bürger für Heidelberg e. V. und des Vereins Alt-Heidelberg e. V.;**
  - **3 Architektinnen/Architekten,  
davon 2 nicht in Heidelberg ansässige Architektinnen/Architekten auf Vorschlag der Stadtverwaltung und 1 Architektin/Architekt auf Vorschlag der Architektenkammer Heidelberg.**
- (4) Der Beirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder für eine Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der Beirat kann in Einzelfällen die Hinzuziehung von Sachverständigen betroffener Fachbereiche (z. B. Brandschutz etc.) beschließen.
- (6) Der Beirat kann in besonderen Fällen dem Bauherren und Planverfasser Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Beirat vorzutragen (Anhörung).

### § 3

#### Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 5 Jahren, **bei Wahrnehmung des alternierenden Vorschlagsrechts nach § 2 Abs. 3 auf die Dauer von 2 Jahren 6 Monaten** gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils mit der Berufung.
- (2) Eine Berufung in den Beirat kann nur für die Dauer von maximal zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten erfolgen.

### § 4

#### Amtsführung

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (2) Soweit ein Beiratsmitglied verhindert ist an den Sitzungen teilzunehmen, ist dies der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.
- (3) Ist ein Mitglied des Beirates von einem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Ein Mitglied hat vor der Beratung das Vorliegen von Umständen anzuzeigen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.

- (4) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit und der ihnen dadurch zugänglichen besonderen Informationen Kenntnis insbesondere von persönlichen, familiären, firmenbezogenen und sonstigen über den objektiven Sachverhalt hinausgehenden Verhältnissen erlangen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die laufende Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz. Es wird vertreten durch den Leiter des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz und den mit der Abwicklung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben betrauten Mitarbeitern.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Sie versendet die Einladungen und erforderlichen Unterlagen, protokolliert die Sitzungen und fertigt die hieraus resultierenden Ergebnisprotokolle.

## **§ 6**

### **Vorbereitung der Sitzung**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirats legt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat zu seinen Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und ggf. unter Beifügung von Arbeitsmaterialien und Unterlagen ein.  
Zeit und Ort der Sitzung werden im Wege der Einladung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage zuvor, bekannt gegeben.
- (2) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist möglich.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats anwesend sind.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die Tagesordnungspunkte ohne Stellungnahme an die Verwaltung zur Entscheidung gegeben.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Beirats ist stimmberechtigt und hat hierfür 1 Stimme. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
Er leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Über alle Punkte der Tagesordnung wird eine Niederschrift und/oder ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in der die Beschlüsse des Beirates und sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung festgehalten werden.

Das Ergebnisprotokoll wird durch die Geschäftsführung gefertigt.  
Es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung:

1. Die Architektinnen/Architekten nach § 2 Abs. 3:
  - Sitzungsgeld: je Stunde ein Betrag von 1,6 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

zuzüglich

  - Übernahme der Fahrtkosten entsprechend den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die übrigen Mitglieder nach § 2 Abs. 3:
  - Sitzungsgeld: € 100,00 je Sitzung.

## **§ 10**

### **Ausscheiden aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit**

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit gilt für dessen Nachfolge § 2 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2008 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin geltende Geschäftsordnung vom 18.06.1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 08.07.1998).